

débiteur, et non pas à celui de son représentant, mais les notifications doivent aussi être faites au débiteur lui-même.

Il n'est donc point exclu que la femme mariée soit poursuivie seule, sans qu'il fût nécessaire de poursuivre en même temps le mari, ou de lui notifier seulement les actes de la poursuite dirigée contre sa femme.

Le premier moyen du recours doit dès lors être écarté. Quant aux deux autres moyens, la Chambre des poursuites et des faillites a déjà reconnu à plusieurs reprises que ce n'est pas par voie de plaintes que ces questions doivent être soulevées, mais bien par voie d'opposition contre le commandement de payer puisqu'il appartient, en dernier lieu, aux tribunaux d'en connaître. Les préposés aux offices de poursuites et les autorités de surveillance ne sauraient se refuser à introduire une poursuite demandée contre une femme mariée que s'il est évident qu'il ne s'agit pas d'un cas prévu par les art. 34 et 35 CO et 47, al. 3 LP. L'autorité cantonale ayant estimé que les conditions exigées dans ces dispositions sont remplies, il est clair qu'on ne peut pas reprocher au préposé qu'il ait violé la loi en dirigeant la poursuite contre la femme seule.

Par ces motifs,

la Chambre des poursuites et des faillites  
prononce :

Le recours est écarté.

102. Entscheid vom 14. Oktober 1899 in Sachen  
Schuchter.

*Anschlusspfändung; Anzeige, Bestreitungsfrist. Thatsächliche Feststellung. Irrtümliche zweite Anzeige mit einer Frist; Aufhebung dieser Verfügung von Amts wegen.*

I. In einer von Adolf Schuchter gegen Emil Furler in Basel eingeleiteten Betreibung erklärte die Ehefrau des Schuldners, nachdem am 28. Februar eine Pfändung stattgefunden hatte, am

4. April für eine Frauengutsforderung von 9400 Fr. den Anschluß. Auf der Pfändungsurkunde wurde der Anschluß vorge-merkt und beigelegt: „10 Tage Bestreitungsfrist für Schuldner und Gläubiger (7. IV 99).“ Infolge des Anschlusses der Ehefrau wurde am 10. April eine Ergänzungspfändung vorgenommen; auf der darüber errichteten, besondern Urkunde ist vorge-merkt „Bestreitungsfrist für Gläubiger und Schuldner 10 Tage seit Mitteilung“ und ferner „Abschrift an Gläubiger, Schuldner und Ehefrau den 14. IV. 99.“ Da vom Gläubiger keine Bestrei-tung einlangte, wurden der Frau Furler am 6. Mai auf Rech-nung ihrer Ansprache vom Betreibungsamt 150 Fr. ausgewiesen. Am 7. Juni 1899 sodann stellte dieselbe bei der kantonalen Auf-sichtsbehörde das Gesuch, es möchten ihr nochmals 150 Fr. aus-bezahlt werden. Das Gesuch wurde dem Betreibungsamte zum Bericht überwiesen, der dahin lautet: Vom Anschluß der Ehefrau sei dem Gläubiger Schuchter am 14. April Kenntnis gegeben worden mit zehntägiger Bestreitungsfrist; innerhalb derselben sei keine Bestreitung erfolgt. Am 8. Mai habe Schuchter Kenntnis vom Inhalte einer requistorischen Pfändung beim Betreibungs-amt Waldenburg erhalten. Auf dieser Abschrift sei unrichtigerweise der Anschluß der Ehefrau nochmals zur Bestreitung vorgemerkt worden, woraufhin am 10. Mai von Seite des Schuchter eine Bestreitung erfolgt sei. Der Frau Furler sei dann Frist zur Klage gesetzt worden, und der Prozeß sei im Gange. Es müsse nun dessen Ausgang abgewartet werden, bevor neue Zuteilungen an Frau Furler erfolgen könnten. Die kantonale Aufsichtsbehörde hob, gestützt auf diesen Bericht, mit Entscheid vom 29. Juni 1899 die zweite Fristansetzung zur Bestreitung der Frauenguts-an sprache und die Fristansetzung zur Klage ex officio auf und überließ es dem Betreibungsamt zu entscheiden, ob es der Frau Furler bei dieser Sachlage eine weitere Abschlagszuteilung machen wolle.

II. Gegen diesen Entscheid erhob Schuchter Rekurs beim Bun-desgericht mit dem Begehren, es sei derselbe aufzuheben und aus-zusprechen, daß die durch das Betreibungsamt Basel erfolgte Fristansetzung zur Bestreitung einer Weibergutsforderung an den Gläubiger und die Fristansetzung zur Klage an Frau Furler, als mit Unrecht aufgehoben, zu Recht bestehen. Der Rekurrent macht

in erster Linie geltend, der Aufsichtsbehörde sei eine Beschwerde gar nicht vorgelegen, dieselbe sei von Frau Furler beim Betreibungsamt mündlich zurückgezogen worden, und es habe dieser Rückzug nicht dadurch ungeschehen gemacht werden können, daß man die Frau Furler aufforderte, die Beschwerde formell zurückzuziehen und daß dieselbe hierauf nicht antwortete. Zudem habe sich Frau Furler inhaltlich ihrer Beschwerde nur dagegen beschwert, daß ihr vom Betreibungsamt weitere 150 Fr. nicht ausgewiesen worden seien. Die Fristansetzung zur Klage sei von derselben überhaupt nicht und also auch nicht rechtzeitig angefochten worden; vielmehr habe sie dieselbe als gültig betrachtet und ihre Forderung gegen Schuchter eingeklagt. Unter solchen Umständen könne die Aufsichtsbehörde nicht von sich aus die Rechtslage der Klägerin auf dem Administrativwege verbessern. Ein Antrag auf Kassieren der Fristen sei von Frau Furler nicht gestellt worden und habe als verspätete Beschwerde gar nicht mehr gestellt werden können. Möglicherweise habe Frau Furler sich absichtlich auf die Aufforderung zum Rückzug der Beschwerde passiv verhalten, um eine bestrittene Forderung durch die Aufsichtsbehörde als eine nicht bestrittene erklären zu lassen. Schuchter beharre darauf, wird weiter angebracht, daß ihm erst die zweite Fristansetzung mitgeteilt worden sei, nicht die erste, wenigstens nicht separat, sondern gleichzeitig mit der zweiten Fristansetzung; er behaupte kategorisch, sobald er eine Fristansetzung erhalten, habe er sie seinem Anwalte zur Bestreitung gebracht. Frau Furler habe ihre Klage zurückgezogen.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde antwortete in tatsächlicher Beziehung, daß dem Rekurrenten die erste Bestreitungsfrist am 14. April gesetzt worden sei, gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsurkunde vom 10. April 1899 und auf derselben. Eine Bestreitung durch Schuchter sei aber erst am 10./13. Mai erfolgt. Die Absendung fraglicher Abschrift sei im Postbüchlein des Betreibungsamtes bescheinigt; auch finde sich ein bezüglicher Vermerk auf der Pfändungsurkunde vom 10. April.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Entscheid bezieht sich lediglich auf die vom Betreibungsamt am 8. Mai verfügte Ansetzung einer Bestrei-

tungsfrist an den Gläubiger Schuchter und die damit in Verbindung stehende Aufforderung zur Klage an Frau Furler, und es fragt sich einzig, ob die durch die Aufsichtsbehörde ausgesprochene Aufhebung dieser Verfügungen gesetzwidrig sei.

2. Bei der Beantwortung der streitigen Frage nun ist in tatsächlicher Beziehung davon auszugehen, daß dem Rekurrenten bereits am 14. April 1899 Frist zur Bestreitung der Frauengutsforderung der Frau Furler gesetzt wurde. Es muß diesbezüglich den amtlichen Angaben des Betreibungsamtes und der kantonalen Aufsichtsbehörde vor den Behauptungen des Rekurrenten der Vorzug gegeben werden. Da nun der Gläubiger die Bestreitungsfrist unbenutzt verstreichen ließ, so war damit die Teilnahme der Ehefrau an der Pfändung für ihre Frauengutsansprüche in Rechtskraft erwachsen, und es war zweifellos durchaus ordnungswidrig, daß dem Gläubiger später nochmals eine Bestreitungsfrist und nachdem derselbe nunmehr die Ansprüche der Frau Furler bestritten hatte, dieser eine Klagefrist eröffnet wurde, wie denn auch der Betreibungsbeamte selbst zugibt, daß diese Fristansetzungen irrtümliche waren.

3. Der Rekurrent behauptet nun aber, daß es der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht zugestanden sei, die zweite Fristansetzung des Betreibungsamtes an den Gläubiger und die Klagefristansetzung an Frau Furler aufzuheben, weil letztere gegen dieses Vorgehen des Betreibungsamtes keine Beschwerde erhoben, vielmehr der Klageaufforderung Folge geleistet habe. Das tatsächliche dieser Einwendung ist richtig, indem die Eingabe der Ehefrau an die kantonale Aufsichtsbehörde vom 7. Juni nicht als eine Beschwerde gegen die Ansetzung einer zweiten Bestreitungsfrist an den Gläubiger aufgefaßt werden kann. Allein der rechtlichen Schlussfolgerung, daß ohne Beschwerde der Ehefrau die kantonale Aufsichtsbehörde nicht befugt gewesen sei, einzuschreiten, kann nicht beigeprägt werden. Wenn auch in der Regel gesetzwidrige oder unangemessene Verfügungen der Betreibungsämter nicht absolut nichtig sind, sondern konvalescieren, wenn der dadurch Verletzte nicht rechtzeitig Beschwerde erhebt, so giebt es doch auch Verfügungen, die als unheilbar nichtig betrachtet werden müssen und die deshalb jederzeit von den Aufsichtsbehörden von Amts-

wegen müssen aufgehoben werden können. Und zwar betrifft dies nicht nur diejenigen Verfügungen des Betreibungsamtes, die einer absolut zwingenden im gemeinsamen Interesse des Schuldners und seiner sämtlichen Gläubiger oder im öffentlichen Interesse aufgestellten Vorschrift widersprechen, sondern auch solche Anordnungen, durch welche irrtümlicher Weise im ordnungsmäßigen Gang des Verfahrens bereits erworbene Rechte einer Partei wieder in Frage gestellt werden. Denn sicherlich kann ein irrtümliches Vorgehen eines Beamten an solchem Rechte nichts mehr ändern; und dadurch, daß dasselbe redressiert wird, wird lediglich ein formaler Akt beseitigt, der materiell keinerlei Rechtswirkungen mehr auszuüben vermochte. Danach ist denn auch im vorliegenden Falle die kantonale Aufsichtsbehörde über die Schranken ihrer Kompetenzen nicht hinausgegangen, wenn sie von Amts wegen die irrtümlichen Fristansetzungen des Betreibungsamtes, durch die die rechtskräftig gewordene Teilnahme der Frau Furler nicht mehr berührt werden konnte, aufhob.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

103. Entscheid vom 20. Oktober 1899 in Sachen Rüng.

*Frauengutsansprache im Konkurse; Behandlung eines von der Ehefrau verheimlichten Betrages. Kollokation. Verteilung. Art. 250 Betr.-Ges.; Anwendbarkeit.*

I. Infolge Anzeige des Siegfried Rüng in Unter-Entfelden wurde Veronika Rüng geb. Meier, Ehefrau des Siegfried Rüng, gewesenen Wirts in Birrhard, wegen Verheimlichung von Vermögen im Konkurse dieses letztern in Strafuntersuchung gezogen. Das Bezirksgericht Brugg sprach am 15. Juli 1898 in der Sache ab, wobei es feststellte, daß Frau Verena Rüng geständig sei, bei Anlaß des Konkurses und der Inventuraufnahme ihres Ehemannes einen Geldbetrag von 1500 Fr. bei Seite geschafft

und versteckt zu haben. Von diesem Betrag seien 241 Fr. 50 Cts. dem Inventurbeamten nachträglich angegeben und der Frau Rüng auf Rechnung ihres Frauengutes überlassen worden. Den Rest im Betrage von 1258 Fr. 50 Cts. wolle die Beklagte zur Bestreitung der Haushaltungskosten und für Weineinkäufe in die Wirtschaft verwendet haben. Auf Grund dieses Thatbestandes erkannte das Bezirksgericht die Frau Rüng des Vergehens gegen die öffentliche Ordnung schuldig, verurteilte sie zu 8 Tagen Gefangenschaft und bestimmte im weitem sub Ziff. 2 des Urteilsdispositivs: „Der Betrag von 1258 Fr. 50 Cts. ist nachträglich „in das Konkursprotokoll aufzunehmen und Frau Rüng mit „diesem Betrage auf Rechnung ihres Frauengutes zu belasten.“

Auf eingelegte Rekursbeschwerde der Frau Rüng hin hob das Obergericht des Kantons Aargau am 28. September 1898 dieses Urteil auf und sprach die Rekurrentin von Strafe frei.

Der Entscheid führt aus: Der von der Vorinstanz angenommene Thatbestand eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung liege in casu nicht vor, wohl aber an sich betrachtet derjenige der Unterschlagung. Denn Frau Rüng habe den ihrem Ehemanne gehörenden Betrag von 1500 Fr., bezw. 1258 Fr. 50 Cts., befehessen und sich denselben mit rechtswidrigem Vorsatze zugeeignet, indem sie der zur Abforderung berechtigten Inventurbehörde den Besitz von Baarschaft verleugnete. Dagegen könne sie, wie dies die Staatsanwaltschaft einläßlich begründet habe, trotzdem nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Den Civilpunkt anlangend wird sodann bemerkt: Sache des Konkursamtes werde es sein, die Frage der Anrechnung des gehaltenen Geldes zu lösen.

II. Im Konkurse ihres Ehemannes hatte die genannte Frau Rüng für eingekehrtes Frauengut eine Ansprache von 40,000 Fr. geltend gemacht und war damit je zur Hälfte in die 4. und 5. Gläubigerklasse kolloziert worden. Diese Kollokation wurde von dem in der 5. Klasse mit einer Forderung von 9132 Fr. 45 Cts. zugelassenen Gläubiger J. J. Rüng, Landwirt in Bremgarten, durch Klage des gänzlichen bestritten. Das Bezirksgericht Brugg reduzierte sie infolge dessen mit Urteil vom 22. Juli 1898 auf den Betrag von 22,718 Fr., wobei es in den Erwägungen erklärte, daß „die im Zuchtpolizeiverfahren festgestellte Baarschaft